

Infektionsschutz und Hygiene

(Stand 10.08.2020)

Liebe Eltern und liebe Schülerinnen und Schüler,

die Sommerferien gehen langsam zuende, deshalb finden Sie hier die wichtigsten Informationen zum Schuljahresbeginn 2020/2021.

Unterrichtszeiten von Mittwoch, 12.08.2020 bis Freitag, 21.08.2020

ACHTUNG!!! Aufgrund der Vorgaben des Schulministeriums können sich die **Schulanfangszeiten**, die in der unten stehenden Liste stehen, **noch nach vorne (7.30 Uhr) oder nach hinten (8.15/8.30 Uhr) rücken**. Hier finden z. Zt. Absprachen zwischen der Verwaltung der Stadt Wermelskirchen und den Busunternehmen statt, von denen das abhängig ist.

	Mi, 12.08.20	Do, 13.08.20	Fr. 14.08.20	Mo, 17.08.20	Di, 18.08.20	Mi, 19.08.20	Do, 20.08.20	Fr, 21.08.20
Kl. 5	---	8.00 – 11.10	7.45 – 12.15	7.45 – 12.15	7.45 – 12.15	7.45 – 12.15	7.45 – 12.15	7.45 – 12.15
Kl. 6-10	7.45 – 12.15	7.45 – 12.15	7.45 – 12.15	7.45 – 13.30	7.45 – 12.15	7.45 – 13.30	7.45 – 13.30	7.45 – 13.30

(Falls möglich: Für Klassen 5 und 6: Freitag, 14.08.2020 ist um 8.15 Uhr ein Gottesdienst in der evangelischen Kirche am Markt vorgesehen. Die Schüler*innen gehen von der Schule aus mit den Klassenlehrern zur Kirche.)

Infektionsschutz, Hygiene und Testungen

Mund-Nasen-Schutz

An allen weiterführenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler an den vorgenannten Schulen grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen.

Rückverfolgbarkeit

Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden. Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert

werden kann, können insofern klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflichtbereich, Differenzierungen).

In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren.

Hygiene

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. **ACHTUNG!** Dazu müssen die Fenster und Türen möglichst vollständig geöffnet werden! Die Verwaltung fordert uns auf, darauf zu achten, dass diese wieder mit verlassen der Klasse geschlossen werden. Bei geöffneten Fenstern muss eine Aufsicht vorhanden sein!

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. (Info an die Schule schriftlich).

Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Diese Schüler*innen nehmen am Distanzunterricht teil. **Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.**

Coronafälle in der Schule

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome aufweisen - u.a. insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn - aufweisen, sind ansteckungsverdächtig und daher zum Schutz der Anwesenden – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Das Gesundheitsamt wird unmittelbar informiert und weitere Maßnahmen abgesprochen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für **24 Stunden** zu Hause beobachtet werden soll.

Corona-Warn-App

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

Weitere Organisatorische Vorgaben

Unterricht auf Distanz

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt.

Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

Es scheint sinnvoll, Arbeitsprozesse in den Bereichen des digitalen Lernens zuhause anzupassen. Die bereitgestellten Arbeitsmittel sollten die Möglichkeit beinhalten, diese digital zu bearbeiten.

Hier wollen wir insbesondere die Hinweise des Ministeriums „Impulse für das Lernen auf Distanz“ (Stichwörter) beachten.

- So viel Empathie und Beziehungsarbeit wie möglich, so viele Tools und Apps wie nötig.
- So viel Vertrauen und Freiheit wie möglich, so viel Kontrolle und Struktur wie nötig
- So viel einfache Technik wie möglich, so viel neue Technik wie nötig
- So viel asynchrone Kommunikation wie möglich, so viel synchrone wie nötig.
- So viel offene Projektarbeit wie möglich, so viele kleinschrittige Übungen wie nötig.
- So viel Peer-Feedback wie möglich, so viel Feedback von Lehrenden wie nötig

Sportunterricht

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt.

Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßig physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimmhallen oder auf Sportplätzen gilt es im Sportunterricht – auch angesichts des hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung – in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten.

Der Sportunterricht soll (möglichst) im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Ob eine zur Vermeidung hoher Aerosolenkonzentrationen ausreichende Belüftung der Sporthallen vorhanden ist, ist durch den Schulträger sicherzustellen. Auch die Größe der Umkleieräume sollte durch individuelle, schulinterne Belegungskonzepte berücksichtigt werden, sodass eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern sich zur gleichen Zeit in einer Umkleide befindet.

Ob die Durchführung des Schwimmunterrichts unter den Vorgaben möglich ist, wird z. Zt. zwischen der Verwaltung der Stadt Wermelskirchen und den Schulen abgestimmt.

Musikunterricht

Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.

Schulfahrten

Kosten bei Nichtteilnahme an einer Schulfahrt oder Abbruch einer Schulfahrt: Nach Nr. 5.2 der Richtlinien für Schulfahrten ist bei mehrtätigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, vor Vertragsabschluss von allen Eltern – auch von Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen.

Berufliche Orientierung im Rahmen von KAoA

Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist im Schuljahr 2020/21 wieder verpflichtend umzusetzen.